

## Berufshaftpflicht – eine notwendige Absicherung!

Die Berufe im Gesundheitswesen, wie z.B. das Berufsbild der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, der Alten- u. Pflegehelfer(Innen) und der Sanitätsdienst bringen Aufgaben und Tätigkeiten mit sich, die sich je nach dem Grad der Eigenständigkeit in der Anordnung und Durchführung der Maßnahme in einen eigenverantwortlichen, mitverantwortlichen oder interdisziplinären Aufgabenbereich teilen lassen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung bei verschuldetem Fehlverhalten der diplomierten Pflegeperson ist es aber nicht entscheidend, ob man in eigener Verantwortung oder auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Anordnung, also mitverantwortlich, handelt. Denn für alle durchgeführten Maßnahmen trägt noch jeder selbst die Verantwortung. Kommt es nun bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu einem Fehlverhalten und in der Folge auch zu einem Schaden, dann ist auch jener haftbar zu machen, der bloß aus Versehen gehandelt hat. Fahrlässigkeit bedeutet die „Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt“ oder auch „aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit“. Erleidet der Patient in der Folge eines Fehlverhaltens einen Schaden, können existenzbedrohliche Ersatzansprüche einerseits vom Patienten und deren Angehörigen selbst aber auch in seltenen Fällen seitens der Sozialversicherung in Form eines Regresses entstehen.

## Was leistet eine private Berufshaftpflicht?

Eine Berufshaftpflichtversicherung schafft Abhilfe für diese Sorgen. Sie schützt den Versicherungsnehmer vor den finanziellen Folgen eines gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruches privatrechtlichen Inhaltes, unabhängig davon ob es sich um

- Personenschäden, das sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung einer Person (z.B. Schmerzensgeldansprüche),
- Sachschäden, das sind Beschädigungen oder die Vernichtung von körperlichen Sachen, oder
- reine Vermögensschäden, das sind Schäden die am Vermögen des Geschädigten eintreten (z.B. Verdienstausfall), handelt.

Die Haftpflichtversicherung übernimmt:

- Schutz vor den finanziellen Folgen eines gegen Sie erhobenen Schadenersatzanspruches
- Übernahme von gerechtfertigten Ansprüchen
- Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen
- Gerichtliche u. außergerichtliche Kosten
- Kosten des Sachverständigen
- Regressansprüche seitens des Dienstgebers
- Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsschutzes (z.B. Pension)
- Versicherungsschutz Europa

Nicht eingeschlossen sind Schäden, wie z. B.

- Überschreitung der Befugnis,
- Schäden, die dem Dienstgeber selbst zugefügt werden,
- Vorsätzliches Handeln,
- Gewährleistung und
- Öffentlichrechtliche Ansprüche.

Versicherungssumme:

- EUR 1.500.000,- für Personen- u. Sachschäden
- EUR 7.500,- für Vermögensschäden
- Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache.

Für viele Berufe ist eine Berufshaftpflichtversicherung (z.B. Notare, Versicherungsvermittler, gewerbliche Buchhalter, usw.) zwingend vorgeschrieben und die Berufsausübung ohne deren Nachweis überhaupt nicht möglich. Für Berufe im Gesundheitswesen gibt es zwar keine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen, jedoch kann ich Ihnen mit voller Überzeugung dazu nur raten.

## Wozu benötige ich eine Berufshaftpflichtversicherung? Was unterscheidet eine Berufshaftpflichtversicherung von einer Strafrechtsschutzversicherung?

Eine Rechtsschutzversicherung dient der Durchsetzung der Ansprüche im Zivil- und Strafverfahren, eine Haftpflichtversicherung übernimmt gerechtfertigte Ansprüche (z. Bsp.: Schmerzensgeld) und wehrt ungerechtfertigte Ansprüche ab.

### **Ein Beispiel eines wirklichen Schadenfalls:**

Eine Gesundheits- und Krankenschwester träufelt anstatt Augentropfen Desinfektionsmittel in die Augen! Folgen: Verätzung des Auges, Patient hat 3 Tage starke und 2 Tage leichte Schmerzen. Der Krankenhausaufenthalt verlängert sich um 2 Tage.

Der Gesundheits- und Krankenschwester drohte:

- 1) Ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung. Hierbei handelt es sich um ein Offizialdelikt, die Staatsanwaltschaft ist ab sofort zuständig. Nun wird der Sachverhalt geprüft. Es kommt entweder zur Einstellung oder Eröffnung des Verfahrens. Sollte das Verfahren eröffnet werden, dann endet es mit einem Freispruch oder mit einer Verurteilung. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Rechtsschutzversicherung. Geldstrafen sind aus der eigenen Tasche zu begleichen.
- 2) Ein Zivilverfahren hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruches: Nun handelt es sich um ein Privatanklagedelikt, der geschädigte Patient kann unabhängig

vom Ausgang des Strafverfahrens seinen Schmerzensgeldanspruch beim Zivilgericht einklagen (meistens durch einen Anwalt). Das klingt zwar absurd, aber dies hängt damit zusammen, dass in Österreich der Zivilrichter nicht an die Entscheidung des Strafrichters gebunden ist. Sollte es nun im Zivilverfahren zu einem Schuldspruch kommen, übernimmt die Haftpflichtversicherung das Schmerzensgeld des Patienten.

- 3) Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers: da durch Fremdverschulden die Sozialversicherung zu einer Leistung verpflichtet (längerer Krankenhausaufenthalt) wurde, trägt sie vorab die Kosten der notwendigen Behandlungen, fordert diese aber im Regresswege vom Verursacher wieder ein. Auch diese Kosten trägt die Haftpflichtversicherung.

Einen optimalen Versicherungsschutz gewähren also nur Haftpflicht – und Rechtsschutzversicherung zusammen.

## Wie komme ich zu einer Berufshaftpflicht?

Die INVIVA GmbH und der ÖGKV haben gemeinsam einen Rahmenvertrag über eine Haftpflichtversicherung mit der ANKER Versicherung abgeschlossen und können Ihnen nun folgenden stark ermäßigten Tarif anbieten. Jedem Mitglied des ÖGKV kostet dieser Schutz lediglich EUR 24,50 inkl. Versicherungssteuer pro Jahr bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages.

Sollten Sie Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung haben, steht Ihnen der ÖGKV bzw. mein Team und ich natürlich sehr gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

## Woher bekomme ich Auskünfte und Details aus dem Vertrag?

**INVIVA GmbH**  
**Akad. Vkm. Wolfgang M. Berl**  
Kärntner Str. 414/1  
A-8054 Graz  
Tel: 0316/40 70 78 -0  
Fax: 0316/40 70 78 - 20  
Mobil: 0699/1 40 70 78 1  
E-Mail: [oegkv@inviva.at](mailto:oegkv@inviva.at)  
Internet: [www.inviva.at](http://www.inviva.at)



**Exklusiv für Mitglieder  
des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes**  
Wilhelminenstraße 91 / IIe, 1160 Wien  
Telefon: +43 1 478 27 10; Fax: +43 1 478 27 10 -9  
Internet: [www.oegkv.at](http://www.oegkv.at) , E-Mail: [office@oegkv.at](mailto:office@oegkv.at)